

21.02.2023

Drucksache 029/23

Einleitungsbeschluss zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 - Raum Holzwickede, zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 6 - Raum Schwerte und zur 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 - Raum Fröndenberg (jeweils Bereich Ruhraue)

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz	15.03.2023	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	27.03.2023	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	28.03.2023	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Mobilität, Natur und Umwelt
Berichterstattung	Dezernent Ludwig Holzbeck

Budget	69	Natur und Umwelt
Produktgruppe	69.01	Landschaft
Produkt	69.01.01.998	Landschaftsplanung und Landschaftspflege

Haushaltsjahr	2023	Ertrag/Einzahlung [€]	-
		Aufwand/Auszahlung [€]	-

Beschlussvorschlag

1. Der Landschaftsplan Nr. 5 des Kreises Unna „Raum Holzwickede“ ist gem. § 20, Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes innerhalb des in den Karten dargestellten Bereiches (s. Anlage) zu ändern.
2. Der Landschaftsplan Nr. 6 des Kreises Unna „Raum Schwerte“ ist gem. § 20, Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes innerhalb des in den Karten dargestellten Bereiches (s. Anlage) zu ändern.
3. Der Landschaftsplan Nr. 7 des Kreises Unna „Raum Fröndenberg“ ist gem. § 20, Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes innerhalb des in den Karten dargestellten Bereiches (s. Anlage) zu ändern.
4. Der Landrat wird beauftragt, die entsprechenden Änderungsverfahren durchzuführen.

Sachbericht

Anlass und Zweck der Änderung

Die Ruhr mit ihrer zum Teil reich ausgebildeten Unterwasservegetation und ihrem Reichtum an naturnahen Fließgewässerabschnitten, inklusive feuchter Hochstaudenfluren, besitzt mitsamt ihrer Aue eine herausragende Bedeutung im landesweiten Biotopverbund. Der Fluss bietet Lebensraum für verschiedene Fischarten und andere an Fließgewässer gebundene Organismengruppen. Weiterhin ist die Ruhraue Lebensraum des Eisvogels und auch Rast- und Überwinterungsgebiet zahlreicher Wat- und Wasservögel.

Aufgrund ihrer herausragenden ökologischen Bedeutung ist daher die Ausweisung der Ruhraue als Naturschutzgebiet (NSG) im Bereich Fröndenberg, Holzwickede und Schwerte vorgesehen. Voraussetzung für eine Ausweisung als NSG ist, dass im Regionalplan verankerte landesplanerische Ziele der Änderung des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen und eine Darstellung als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan erfolgt bzw. abzusehen ist.

Bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - ist die Ruhraue als BSN dargestellt.

Im vom LANUV erarbeiteten Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan „Ruhrgebiet“ wurde die Ruhraue als Verbundfläche von herausragender Bedeutung ausgewiesen. Damit war die Empfehlung an die Bezirksplanungsbehörde verbunden, die Ruhraue weiterhin als Bereich zum Schutz der Natur im Regionalplan darzustellen. Der RVR ist dieser Empfehlung gefolgt und hat die Ruhraue ebenfalls als BSN-Fläche im Entwurf des Regionalplanes dargestellt. Die zweite öffentliche Beteiligung ist abgeschlossen und der RVR als Bezirksplanungsbehörde hat die eingegangenen Anregungen und Bedenken bearbeitet. Daran anschließend erfolgt bis zum 31. März 2023 eine dritte Offenlegung. Wann der neue Regionalplan in Kraft tritt, lässt sich nicht abschließend abschätzen. Dies soll jedoch möglichst noch in diesem Jahr geschehen.

Eine Rücksprache mit der Bezirksplanungsbehörde hat ergeben, dass auch im Vorgriff auf die Rechtskraft des Regionalplanes eine NSG-Ausweisung erfolgen kann, wenn andere Ziele nicht formuliert und dargestellt sind. Daher würde eine NSG-Ausweisung seitens der Bezirksplanungsbehörde auch im Vorfeld der Rechtskraft mitgetragen werden können.

Der Kreistag hat am 5. Oktober 2021 den Landrat beauftragt, bis spätestens 2022 Änderungsverfahren einzuleiten, um auch die wesentlichen im Regionalplanentwurf vorgesehenen Bereiche zum Schutz der Natur, die noch keine Naturschutzgebiete sind, unter Naturschutz zu stellen (Drucksache 177/21). Das vorliegende Änderungsverfahren ist nach der laufenden Unterschutzstellung des Romberger Waldes in Bergkamen das nächste Verfahren auf Grundlage dieses Kreistagsbeschlusses.

Die BSN-Kulisse weist eine Größe von insgesamt rund 1550 ha auf. Die geplante Naturschutzgebietsabgrenzung umfasst 1.300 ha und überschreitet die aktuellen Bestands-Naturschutzgebiete, die in der neuen Ausweisung aufgehen sollen, um ca. 1.000 ha. Sie ist das Ergebnis aus vorgezogenen Abstimmungsgesprächen zwischen dem Kreis Unna als Träger der Landschaftsplanung, der Oberen Wasserbehörde als Eigentümer großer Flächenareale in der Ruhraue und zuständig für die Ruhrrenaturierung, der Höheren Naturschutzbehörde sowie der Biologischen Station im Kreis Unna I Dortmund. Ebenfalls wurden schon Vorgespräche mit Vertretern der Landwirtschaft geführt. Mit dem südlich an die Ruhr angrenzenden Märkischen Kreis wurde das geplante Änderungsverfahren bereits gleichermaßen erörtert. Für den angrenzenden Landschaftsplanbereich Iserlohn ist aktuell kein Verfahren vorgesehen, im Bereich Menden soll zu einem noch offenen Zeitpunkt erstmalig ein Landschaftsplan aufgestellt werden.

Als Herausforderung erweisen sich in den Gesprächen die beiden folgenden Punkte: Gemäß § 30a BNatSchG ist seit 2021 die Ausbringung von Biozidprodukten in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen

Naturmonumenten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, Naturdenkmälern sowie in gesetzlich geschützten Biotopen grundsätzlich verboten. Durch die aktuelle Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung besteht eine weitere, vergleichbare Regelung. Demnach besteht laut § 4 das Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz. Somit dürfen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, ausgenommen Trockenmauern im Weinbau, Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden, die

1. aus einem in Anlage 2 oder 3 [der Verordnung] aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten,
2. dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten, oder
3. dazu bestimmt sind, Pflanzen oder Pflanzenteile vor Insekten zu schützen oder Insekten zu bekämpfen, und die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Auflage einer Kennzeichnung als bienengefährlich B1 bis B3 oder als bestäubergefährlich NN 410 zugelassen worden sind.

Allein durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten würde demnach anders als in der Vergangenheit die Bewirtschaftung von ackerbaulich genutzten Flächen erheblich eingeschränkt. Die BSN-Kulisse umfasst insgesamt rund 425 ha Ackerland. Gleichzeitig besitzt das Land Nordrhein-Westfalen große Flächenanteile (rund 570 ha – auch Ackerland) in der Ruhraue. Diese grundsätzlich für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet geeigneten Grundstücke sind jedoch größtenteils zunächst vorrangig als Maßnahmen- und Tauschfläche für die Ruhrrenaturierung vorgesehen. Da dazu allerdings noch keine konkreten Planungen vorliegen, ist aktuell nicht absehbar, welche Flächen letztendlich für eine Schutzgebietsausweisung verfügbar wären. Als Folge der Diskussion wurde die NSG-Kulisse zum jetzigen Stand reduziert, darunter 225 ha Ackerland – insbesondere im Privateigentum – herausgenommen. Allerdings liegen noch nicht alle für die Planung relevanten Daten vor, wie beispielsweise die Bewirtschaftungsverhältnisse. Grundsätzlich wäre aus Sicht des Kreises eine erweiterte Abgrenzung wünschenswert. Abhängig von den weiteren Abstimmungsgesprächen, aktuellen Entwicklungen und der Prüfung planungsrelevanter Daten ist es daher nicht ausgeschlossen, dass sich die geplante NSG-Kulisse im Rahmen des Verfahrens noch erweitert.

Die detaillierte Ausgestaltung von Ge- und Verboten sowie die Festsetzung von Maßnahmen sollen daher im Verlauf des Verfahrens erfolgen. Es ist beabsichtigt, im Rahmen der Landschaftsplanänderung insbesondere auch Maßnahmen festzusetzen, die dem Klimaschutz, dem Hochwasserschutz und der Biodiversität dienen. Dazu zählen u.a. die Anlage von Blänken und Kleingewässern, die Umwandlung von Acker- in Grünland und die Extensivierung der Bewirtschaftung.

Gleichzeitig stellt die Renaturierung der Ruhr ein hohes naturschutzfachliches Ziel dar, sodass in den Landschaftsplänen entsprechende Formulierungen aufgenommen werden sollen, die ein Entgegenstehen der Ge- und Verbote gegenüber der Maßnahme unterbinden. Ebenso ist vorgesehen, dass die Ge- und Verbote für die Bereiche der Wassergewinnungsanlagen erst dann einsetzen, wenn die Wassergewinnung jeweils ausgelaufen ist.

Änderung des Landschaftsplanes

Die Änderung der Landschaftspläne wird sich auf die Festsetzungskarte sowie die jeweils zugehörigen Textteile beziehen.

Im Bereich der Kulisse werden bestehende Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile durch neue Naturschutzgebiete ersetzt. Dabei handelt es sich (von Ost nach West) voraussichtlich um „Ruhraue Fröndenberg Ost“, „Ruhraue Fröndenberg West“, „Ruhraue Holzwickede“,

„Ruhraue Schwerte Nordost“ und „Ruhraue Schwerte Südwest“.
Zudem sind weitere Anpassungen vorgesehen:

Im Bereich des Landschaftsplans Nr. 5 – Raum Holzwickede:

- keine weiteren Anpassungen

Im Bereich des Landschaftsplans Nr. 6 – Raum Schwerte:

- Wildnisentwicklungsgebiet Stadtwald Schwerte
Offiziell ausgewiesen durch die Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz III-3 031.07.00.21 vom 28. November 2019. Mit der Veröffentlichung sind die Wildnisentwicklungsgebiete als Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützt. Die veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebiete sind gemäß § 40 Abs. 3 LNatSchG nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen.
- Ausweisung einer Stieleiche als Naturdenkmal (Ergste/1/63 u. Ergste/1/847 - Grenzbaum)

Im Bereich des Landschaftsplans Nr. 7 – Raum Fröndenberg:

- Anpassung des LB 127 an die tatsächliche Nutzungsgrenze
- Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils zum Schutz des letzten bekannten Vorkommens der Geburtshelferkröte
- Ausweisung einer Sommer-Linde als Naturdenkmal (Ostbüren/3/12)

Gemäß § 9 Abs. 2 LNatSchG bedarf die Änderung des Landschaftsplanes keiner Strategischen Umweltprüfung, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Im vorliegenden Fall gibt es entsprechende Anhaltspunkte nicht, so dass auf die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung verzichtet werden kann.

Über die vorzunehmende Änderung des Landschaftsplanes nach § 20 Abs. 1 hat der Kreistag zu beschließen.

Anlagen

- 1) Änderungsverfahren Ruhraue Gesamtübersicht
- 2) Änderungsverfahren Ruhraue Ausschnitt A
- 3) Änderungsverfahren Ruhraue Ausschnitt B
- 4) Änderungsverfahren Ruhraue Ausschnitt C
- 5) Änderungsverfahren Ruhraue Ausschnitt D
- 6) Änderungsverfahren Ruhraue Ausschnitt E
- 7) Anpassung LB 127 Fröndenberg
- 8) Festsetzung neues LB zum Schutz der Geburtshelferkröte
- 9) Festsetzung ND Fröndenberg
- 10) Festsetzung ND Schwerte
- 11) NSG Stadtwald Schwerte

